

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 221

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 221, Rn. X

BGH 1 StR 200/13 - Beschluss vom 7. Januar 2014 (BGH)

Beschlussberichtigung.

§ 34 StPO

Entscheidungstenor

Der Senatsbeschluss vom 29. November 2013 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens in den Gründen unter 1.d(2)(a) dahingehend berichtigt, dass die Worte "unzulässiger Protokollierung" durch "unzulänglicher Protokollierung" ersetzt werden.